

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des 1. Chemnitzer Ju-Jutsu Vereins e.V.. Ihr gehören alle Jugendlichen sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter an. Als jugendlich im Sinne der Jugendordnung gelten alle Ju-Jutsuka vom 8. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendabteilung unterliegt der Satzung des 1. Chemnitzer Ju-Jutsu Vereins e.V. und der Jugendordnung. Weitere Ordnungen, die für den Jugendbereich Gültigkeit haben sollen, können beschlossen werden. Die Jugendabteilung fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.
- (3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der zugewiesenen Mittel des Vereins.

§ 2 Zweck

- (1) Die Jugendabteilung des 1. Chemnitzer Ju-Jutsu Vereins e.V. will durch die Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen.
- (2) Die Jugendabteilung des 1. Chemnitzer Ju-Jutsu Vereins e.V. will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben sind insbesondere
 - Ausbildung in den einzelnen Sportarten
 - Durchführung von Wettkämpfen
 - Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. Kurse, Spielfeste o.ä.)
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
 - Kontakt zu anderen Jugendgruppen

§ 4 Organe

- (1) Organe der Jugendabteilung sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des 1. Chemnitzer Ju-Jitsu Vereins e.V..
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind
 - Festlegung der Richtlinie für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts des Kassenprüfers
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
 - Wahl des Jugendvorstandes mit Ausnahme der Jugendgruppenleiter
- (4) Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der Mitglieder - versammlung des Vereins zusammen.
- (5) Für die Jugendversammlung gelten folgende Verfahrensvorschriften:
 - Zu einer ordentlichen Jugendversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Datum des Poststempels bzw. der eMail gilt als Nachweis. Bei persönlicher Übergabe der Einladung ist eine Unterschriftenliste zu führen.
 - Die Einladung erfolgt durch den Jugendreferenten.
 - Die Tagesordnung kann bis zu 3 Wochen vor der Jugendversammlung ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage muss dann spätestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.
 - Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsantrag während der Jugendversammlung gestellt werden und deren Behandlung von wenigstens 3 Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird. Eine Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist nicht möglich.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.
 - Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenaushaltung werden die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen mit erfasst, haben aber keine Auswirkung auf die Beschlussfassung.
 - Zu Beginn der Jugendversammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen und ein Protokollführer zu bestimmen.
 - Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 1 Monat zu übersenden.

§ 6 Außerordentliche Jugendversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann aus wichtigem Grund einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendreferenten. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse der Jugendabteilung erfordert.
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Jugendreferenten schriftlich verlangt wird.
 - der Vorstand des 1. Chemnitzer Ju-Jitsu Vereins e.V. dies mit Mehrheit wünscht.

- (2) Abweichend von den regulären Verfahrensvorschriften kann die Frist für die Einberufung bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach der schriftlichen Einladung bis auf 1 Woche. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Jugendversammlung geführt hat.

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendreferent
- Jugendsprecher
- Jugendsprecherin
- Jugendgruppenleitern
- Jugendmedienwart

- (2) Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des 1. Chemnitzer Ju-Jitsu Vereins e.V. vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Jugendvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Jugendreferenten zusammen.

§ 8 Jugendreferent

- (1) Der Jugendreferent leitet die Jugendabteilung. Ihm obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend. Der Jugendreferent vertritt die Jugend im Rahmen des § 30 BGB. Er gehört dem Vorstand des 1. Chemnitzer Ju-Jitsu Vereins e.V. an und ist damit das Bindeglied zwischen Jugend und Erwachsenenbereich im Verein.

- (2) Der Jugendreferent wird durch die Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt.

- (3) Zum Jugendreferenten kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 Jugendsprecher/in

- (1) Die Jugendsprecher unterstützen den Jugendreferent und die Jugendgruppenleiter in ihrer Arbeit und werden durch die Jugendversammlung jährlich neu gewählt.

§ 10 Jugendgruppenleiter

- (1) Die Jugendgruppenleiter sind die Übungsleiter der Jugendgruppen innerhalb der Jugendabteilung des 1. Chemnitzer Ju-Jitsu Vereins e.V..

§ 11 Jugendmedienwart

- (1) Der Jugendmedienwart ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Medien. Er begleitet die Veranstaltungen der Jugendabteilung entsprechend und ist verantwortlich für die schriftliche und bildliche Dokumentation.

- (2) Der Jugendmedienwart arbeitet eng mit den Medienbeauftragten und den Internetbeauftragten des Vereins zusammen.

§ 12 Jugendkasse

- (1) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der zugewiesenen Mittel.
Der Jugendvorstand ist auf der Grundlage der Finanzordnung des 1. Chemnitzer Ju-Jutsu Vereins e.V. rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister des Vereins. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Originalbelege beim Schatzmeister des Vereins.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Protokolle der Jugendversammlung müssen dem Vorstand vorgelegt werden. Die darin genannten Beschlüsse können, wenn der Vorstand ihnen zustimmt, vom Vorstand in Kraft gesetzt werden.
- (2) Beschlüsse der Jugendversammlung, die nicht die Zustimmung des Vorstandes gefunden haben, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (3) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 14 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

- (1) Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vorstand des Vereins in Kraft gesetzt werden. Das Gleiche gilt für Änderung.
- (2) Die Jugendordnung wurde vom Vorstand des 1. Chemnitzer Ju-Jutsu Vereins e.V. am 09.01.2007 vorläufig in Kraft gesetzt und wurde durch die Jugendversammlung am 19.02.2007 bestätigt.